

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	20.03.2012	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	20.03.2012	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	29.03.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

- 1. Änderung der Allgemeinen Vorschrift der Stadt Bielefeld vom 21.07.2011 für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW**
- 2. Ausschüttung des nicht verbrauchten Eigenanteils der Ausbildungsverkehrs-Pauschale aus 2011**
- 3. Festsetzung des bereitzustellenden Budgets nach 6.2 der "Allgemeinen Vorschrift" für 2012**

Betroffene Produktgruppe

11 12 04 Landesmittel zur Förderung des Ausbildungsverkehrs nach ÖPNVG

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine, da es sich um die Weiterleitung von Landesmitteln handelt.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

-

Beschlussvorschlag:

- Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Änderungssatzung zur Ausbildungsverkehr-Pauschale als „Allgemeine Vorschrift“ nach § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 29.03.2012
- Der Rat beschließt, dass die aus 2011 nicht verbrauchten Mittel der Ausbildungsverkehrs-Pauschale zusätzlich zu den Mitteln aus 2012 an Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden.
- Der Rat beschließt, das bereitgestellte Budget nach Ziffer 6.2 der allgemeinen Vorschrift im Jahr 2012 auf 95 % der Landesmittel festzusetzen.

Begründung:

Zu1.

Die Aufgabenträger im ÖPNV gewähren gemäß § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW Verkehrsunternehmen einen Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.

Hierfür erhalten sie eine jährliche Ausbildungsverkehr-Pauschale vom Land Nordrhein-Westfalen nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW, von der mindestens 87,5 % auf der Grundlage einer allgemeinen Vorschrift an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten sind. Zu diesem Zweck haben die Aufgabenträger in OWL im Jahr 2011 eine gleichlautende „Allgemeine Vorschrift“ als Satzung erlassen. Der Prozess zur Erarbeitung der Satzung und des Antrags- und Bewilligungsverfahrens ist im Raum Ostwestfalen-Lippe kontinuierlich von einer engen Zusammenarbeit zwischen den Aufgabenträgern gekennzeichnet gewesen, was im Ergebnis zu nahezu wortgleichen Satzungen

geführt hat. Auch mit den Verkehrsunternehmen stehen die Aufgabenträger im ständigen Dialog.

Weder bei der Erarbeitung der Satzungen noch bei dem im Jahr 2011 zum ersten Mal durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren konnte auf Erfahrungen anderer Behörden (z. B. aus anderen Bundesländern) zurückgegriffen werden, da das Land NRW mit der Einführung des § 11a in das ÖPNVG NRW Neuland betreten hat. Das mit der Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale verbundene Verwaltungsverfahren ist aus verschiedenen Gründen sowohl für die Aufgabenträger als auch für die Verkehrsunternehmen recht aufwendig.

In der Praxis hat sich nunmehr gezeigt, dass die „Allgemeine Vorschrift“ in einzelnen Punkten geändert werden sollte, zum einen zur Klarstellung / Verdeutlichung einiger Regelungen, zum anderen, um die Praktikabilität zu verbessern oder wegen nicht mehr bestehender Aktualität. Die Änderungen, die von einer Arbeitsgruppe der Aufgabenträger unter Mitwirkung von Vertretern der Verkehrsunternehmen erarbeitet wurden, sind mit ihren Begründungen in der Anlage 1 dargestellt.

Ein wesentlicher Anlass zur Änderung der Allgemeinen Vorschrift war die Klage der BVO gegen Bewilligungen einiger Aufgabenträger im Jahr 2011 mit Bezug auf die Regelungen in Nr. 8.2.3 der Allgemeinen Vorschriften (Nachweis einer angemessenen Kapitalverzinsung). In der Klage, die vom Konzern initiiert wurde, ging es wesentlich um die in der Allgemeinen Vorschrift vorgesehene „Deckelung“. Die Argumentation des Verkehrsunternehmens ist in Teilen nachzuvollziehen. Aus diesem Grund wird hier eine Änderung vorgeschlagen, die im Sinne einer „widerlegbaren Vermutung“ in definierten Ausnahmefällen ein Abweichen von dieser Deckelung bei einer tatsächlich nachzuweisenden höheren Kapitalverzinsung zulässt.

Die Stadt Bielefeld wurde zwar nicht von der BVO verklagt. Es ist jedoch vorgesehen, die Änderungen allen Aufgabenträgern im Verbundgebiet des VVOWL gleichlautend und zeitnah zur Beschlussfassung vorzulegen, um die Einheitlichkeit der Satzungen und damit der Antrags- und Bewilligungsverfahren in Ostwestfalen-Lippe zu wahren.

Zu 2.

Der bei der Stadt Bielefeld von den Landesmitteln verbleibende Eigenanteil war für 2011 auf 7 % festgesetzt worden. Das entsprach einem Betrag von 170.981,29 €.

Diese Mittel wurden verwendet für Rechtsberatung, Personal- und Sachkosten sowie eine Studie zur Schulzeitentzerrung. Da die Kosten für die Studie teilweise erst Ende des Jahres 2012 abgerechnet werden, die Landesmittel aus 2011 aber nur bis 30.06.2012 verausgabt werden dürfen, kann der Eigenanteil aus 2011 nicht vollständig aufgebraucht werden. Die noch zur Verfügung stehenden Restmittel (nach derzeitigem Stand ca. 80.000 €) sollen an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden, um dem Sinn und Zweck der Ausgleichsleistung Rechnung zu tragen. Ansonsten müssten sie dem Land erstattet werden.

Zu 3.

Nach Ziffer 6.2 der allgemeinen Vorschrift ist der Anteil der weiterzuleitenden Mittel ab dem Jahr 2012 jeweils festzulegen, falls er mehr als 87,5 % betragen soll.

Unter Berücksichtigung der voraussichtlich in 2012 anfallenden Kosten für Personal, Rechtsberatung sowie die Studie zur Schulzeitentzerrung ist davon auszugehen, dass ein bei der Stadt verbleibender Eigenanteil von 5 % ausreicht, um diese Kosten zu decken. Der an Verkehrsunternehmen weiterzuleitende Anteil soll deshalb im Jahr 2012 95 % betragen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss